

Stellungnahme zum Erwachsenenbildungsgesetz von Berlin (EBiG)

Sehr geehrter Herr Raiser,

Sehr geehrter Herr Opitz,

wir begrüßen die Einführung einer gesetzlichen Regelung der Erwachsenenbildung und freuen uns über die Beteiligungsmöglichkeit von Einrichtungen der Erwachsenenbildung am Gesetzgebungsverfahren. Gerne nehmen wir die Möglichkeit einer Stellungnahme wahr.

Ein Erwachsenenbildungsgesetz kann die Bedeutung der Erwachsenenbildung in der Berliner Bildungslandschaft stärken und die Berliner Trägervielfalt sinnvoll strukturieren. Es kann durch transparente Finanzierungs- und Fördervorgaben für mehr Planungssicherheit bei den Erwachsenenbildungseinrichtungen sorgen und den Dialog zwischen Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Erwachsenenbildnern fördern. In der Beschreibung von Aufgaben und Zielen der Erwachsenenbildung legt ein Gesetzestext die staatlich gewünschte Ausrichtung der Erwachsenenbildung fest.

Ein Gesetz erhöht die Verbindlichkeit des Landes Berlin gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern von sehr unterschiedlichen Erwachsenenbildungsangeboten und fördert eine stärkere eigenverantwortliche Wahrnehmung der Interessen bei den Trägern.

Das Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung e.V. und das Bildungswerk für Alternative Kommunalpolitik e.V. (BiWAK) nehmen dabei besonders eine Perspektive ein, die durch unsere Tätigkeit in der politischen Erwachsenenbildung geprägt ist. Wir nehmen jedoch gleichzeitig in Anspruch, dabei einen ganzheitlichen Blick einzunehmen auf die vielfältige Trägerlandschaft und Angebote in der Erwachsenenbildung in Berlin - trotz geringer öffentlicher Finanzierung.

Zielformulierungen im Gesetz stärken (bezieht sich auf §1 und2)

Bildungs- und Chancenungleichheit sind eines der drängendsten politischen Herausforderungen unserer Zeit.¹ Nicht nur für das berufliche Leben erhält Bildung in der sich abzeichnenden Wissensgesellschaft eine immer wichtigere Bedeutung: Bildung entscheidet im privaten wie auch im öffentlichen Leben maßgeblich über die Teilhabe der Menschen in der Gesellschaft.

Das Ziel, den Berlinerinnen und Berlinern durch Bildungsangebote Chancen auf soziale Teilhabe zu ermöglichen, sollte entsprechend ihrer Bedeutung am Anfang des Gesetzes im § 1 formuliert sein und die Zielrichtung als öffentliche Aufgabe in diesem Gesetz bestimmen.

Konkret schlagen wir vor:

- Wir würden außerordentlich begrüßen, wenn der Gesetzentwurf einen emanzipatorischen Bildungsbegriff stärker akzentuieren würde: Hierbei könnte das Bremische Weiterbildungsgesetz als Orientierung dienen, dieses formuliert: „Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen, soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um die gesellschaftliche Wirklichkeit und Stellung in ihr zu begreifen und verändern zu können“. Dies würde die Formulierung im § 2 Abs. 1 verstärken. Wir wünschen uns dabei

¹ vgl. Bilger Frauke; Behringer, Friederike; Kuper, Harm; Schrader, Josef (Hg.): Weiterbildungsverhalten in Deutschland 2016, Ergebnisse des Adult Education Survey (AES), Bielefeld 2017



eine klarere Aufgabenbeschreibung der Erwachsenenbildung. Die derzeitige Formulierung in § 2 Abs. 1 ist unserer Auffassung zu deskriptiv.

- Auch die Zielstellung, Bildungsungleichheit zu verringern, ist im Bremischen Weiterbildungsgesetz klarer formuliert: „[Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen,] ...die durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft, Behinderung oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten zu überwinden und besondere biographische Umbruchstationen zu bewältigen;...“.
- Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, die u.a. durch den Klimawandel und das massive Artensterben gefährdet sind, sind eine der großen gesellschaftlichen Herausforderungen. Erwachsenenbildung/Weiterbildung kommt auch in diesem Feld eine grundlegende Aufgabe zu. Hier kann als Zielbestimmung wieder das Bremische Weiterbildungsgesetz dienen: „[Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen,] ...unter Beachtung des Lebensrechtes aller Menschen und künftiger Generationen zur Schonung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.“
- Wir empfehlen zudem, als weiteres Ziel in den § 1 aufzunehmen, die Trägervielfalt in Berlin als Qualität zu fördern, da sie Ausdruck der vielfältigen gesellschaftlichen Situationen in Berlin ist.

Die Formulierung in §2 Absatz 2 ist unserer Auffassung nach zu sehr auf die Vorstellung von „Employability“ beschränkt. Die inflationäre Verwendung des Kompetenzbegriffes trägt dabei eher zur Unschärfe bei.²

Wir empfehlen weiterhin, die Zielformulierungen und die Formulierung der Aufgaben bzw. des Bildungsauftrages der Volkshochschulen (VHS) sowie der Berliner Landeszentrale für politische Bildung in den §§ 6 (Stellung und Bildungsauftrag der Volkshochschulen) und 15 (Rechtsform, Bildungsauftrag) in diesem Sinne ebenfalls zu stärken.

Stellung der Erwachsenenbildung: Hervorhebung als gleichberechtigter, eigenständiger Bereich (bezieht sich auf §2)

In § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfes wird die Erwachsenenbildung als eigenständiger Teil des Bildungswesens beschrieben. Aus unserer Sicht, sollte die Erwachsenenbildung als vierte Säule und gleichberechtigter Teil des Bildungssystems bezeichnet werden. Dabei sollte die Erwachsenenbildung als öffentliche, gesellschaftliche Aufgabe benannt werden: Bei der Herstellung von Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit ist das öffentliche Gemeinwesen vorrangig gefordert. Dies ist eine Aufgabe, die nur bedingt durch private Anbieter erfüllt werden kann.

Die Freiheit der Lehre / das Recht auf demokratische Selbstverwaltung

Das Recht auf Freiheit der Lehre ist in zahlreichen Weiterbildungsgesetzen betont (u.a. in Bremen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Saarland oder Sachsen). Der Hinweis auf die Freiheit der Lehre fehlt jedoch im aktuellen Berliner Gesetzentwurf.

² kritisch hierzu Geißler, Karlheinz A.; Orthey, Frank Michael (2002): Kompetenz: Ein Begriff für das verwertbare Ungefähre. REPORT Literatur- und Forschungsreport Weiterbildung 2002 (Nr. 49): Kompetenzentwicklung statt Bildungsziele? DIE, Bonn.



Auch hier halten wir die Formulierung im Bremer Weiterbildungsgesetz für beispielgebend. Dort heißt es: „Im Rahmen dieses Gesetzes gilt der Grundsatz der Freiheit der Lehre. Die Freiheit der Programmgestaltung, die selbständige Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Recht der demokratischen Selbstverwaltung bleibt den Einrichtungen der Weiterbildung im Rahmen dieses Gesetzes unbenommen.“

Erwachsenenbildung/Weiterbildung ist das Stiefkind der Bildungspolitik (bezieht sich auf §4)

Berlin hat im Vergleich mit den anderen Bundesländern eine geringe öffentliche Förderung. Die Erwachsenenbildung hat insgesamt einen sehr geringen Anteil an den Bildungsausgaben in Deutschland. Hinzukommt, dass die Weiterbildungsbeteiligung dabei bundesweit sozial sehr ungleich ist³: Bildungsungleichheit und -benachteiligung verstärken sich im Erwachsenenalter. Die Erwachsenenbildung/Weiterbildung kompensiert nicht die Bildungsungleichheit, die durch unser Schulsystem entstanden ist, sondern verstärkt die Ungleichheit sogar noch.

Für die politische Bildung bedeutet dies, dass Menschen, die wenig in unserem politischen System repräsentiert sind, nicht die Chance erhalten und dabei nicht ausreichend unterstützt werden, sich und ihre Interessen besser zu artikulieren und wahrzunehmen. Hier sehen wir eine Aufgabe, die auch durch uns als politische Bildungswerke in Zukunft stärker wahrgenommen werden muss.

Entwicklungspfad für die Ausgaben in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Wir erwarten, dass auf diesem niedrigen Niveau ein ehrgeiziger Entwicklungspfad bei den Ausgaben für Erwachsenenbildung/Weiterbildung in Berlin beschränkt wird, der die Angebote und die Trägerlandschaft sukzessive stärkt und ausbaut.

Dabei ist nicht nur ein Aufwuchs bei den Projekt- besser Programmmitteln notwendig, sondern es bedarf auch des Ausbaus der institutionellen Förderung in den unterschiedlichen Bereichen der Erwachsenenbildung. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es zusätzlich zum Erwachsenenbildungsgesetz verbindliche Beschlüsse durch den Senat und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Der Zuwachs muss dabei spürbar über der Ausgabenentwicklung des Gesamthaushaltes liegen, damit im Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung die bestehenden Defizite langfristig ausgeglichen werden können.

Trägerlandschaft in der Berliner Erwachsenenbildung stärken

Trotz geringer öffentlicher Förderung hat sich eine reichhaltige Trägerlandschaft entwickelt, die es zu fördern und zu unterstützen gilt. Nur eine stärkere institutionelle Förderung ermöglicht eine Professionalisierung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Dabei ist uns bewusst, dass wir als politische und parteinahe Bildungswerke im Vergleich zu den anderen Trägern noch privilegiert sind.

Ein Gesetz macht strukturelle Vorgaben bei der öffentlichen Förderung. Im Berliner Gesetzentwurf findet eine öffentliche Förderung durch die Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung statt (§3).

Im Bremischen Weiterbildungsgesetz ermächtigt das Gesetz darüber hinaus den Haushaltsgesetzgeber, anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung sowohl durch eine Programmförderung bis zu 100% der Ausgaben sowie durch Einzelförderung für Modellvorhaben bzw. besondere

³ vgl. Rolf Dobischat, Dieter Münk, Anna Rosendahl: Weiterbildungsfinanzierung in Deutschland 1995–2015, Aktueller Stand, Entwicklung, Problemlagen und Perspektiven, Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh 2019



Schwerpunktmaßnahmen oder kooperativ genutzte Bildungsstätten und Arbeitsräume zu finanzieren. Diese Rechtsetzung sorgt für transparente Strukturen, die sich dann auch im Haushaltsgesetz des Landes Bremen abbilden. Im Berliner Landeshaushaltsgesetz verfügt die Erwachsenenbildung/Weiterbildung noch nicht einmal über ein eigenes Kapitel in dem zugehörigen Einzelplan. Dies würde die Wahrnehmung hinsichtlich der öffentlichen Mittel und dem Stellenwert jedoch stärken.

Wir weisen dabei darauf hin, dass in den Gesetzen unterschiedliche Förderungsbegriffe genutzt werden: Programmförderung ermöglicht dabei eine stärkere Gestaltung durch die Träger und betont die Eigenverantwortlichkeit für die Programmplanung und Gestaltung. Unseres Erachtens passt eine Programmförderung besser zur Träger- und Programmvielfalt in Berlin und würde die Trägerlandschaft insgesamt stärken.

Berliner Erwachsenenbildungsbeirat (bezieht sich auf §§ 18, 19, 20)

Wir begrüßen den im Gesetzentwurf vorgesehenen Erwachsenenbildungsbeirat. Er führt zu mehr Mitbestimmung durch die Träger, fördert das Entstehen und die Ausbildung eines eigenständigen Systems der Erwachsenenbildung und nimmt dabei die Träger mehr in die Verantwortung.

Inwieweit es der Senatsverwaltung und den beteiligten Trägern gelingt, diese Chance zu nutzen und dieses Gremium mit Leben zu füllen, ist kein Selbstläufer, sondern erfordert das Engagement und den Willen aller Beteiligten gemeinsam die Erwachsenenbildungslandschaft weiterzuentwickeln und zu formen. Dabei ist uns bewusst, dass es derzeit an Selbstverwaltungsstrukturen und der hierfür notwendigen Verantwortlichkeit noch fehlt. Wir sind bereit, an dem Aufbau dieser Strukturen mitzuwirken.

Die Zusammensetzung des Erwachsenenbildungsbeirats ist sicher ein anspruchsvoller Diskussionspunkt: Hierbei hat die Senatsverwaltung einen Kompromiss zwischen Vielfalt der Weiterbildungsorganisationen und der Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums getroffen.

Wir würden hiermit eine Ausrichtung noch stärker in Richtung Vielfalt empfehlen: Es wäre wünschenswert, dass zusätzlich zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter von bewusst kleinen Bildungsorganisationen und weniger etablierten Trägern als Mitglied benannt werden. Dies bietet die Möglichkeit, die unterschiedlichen Sichtweisen, die Bildungserfahrungen und Interessen von kleinen Bildungsorganisationen besser einzubeziehen (z.B. aus der kulturellen Bildung, aus dem Bereich der Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten).

Unserer Ansicht nach wäre dagegen die Teilnahme von zusätzlich zwei Leiterinnen oder Leitern eines bezirklichen Amtes für Weiterbildung und Kultur eher verzichtbar. Die Bezirke bzw. die VHS sind bereits durch zwei Volkshochschuldirektorinnen und Direktoren, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Servicezentrums VHS sowie durch zwei für die Erwachsenenbildung oder die Weiterbildung zuständige Bezirksstadträtinnen oder Bezirksstadträte vertreten. Dabei ist zu erwarten, dass auch eine VHS-Direktorin bzw. ein VHS-Direktor in Personalunion Leiterin oder Leiter eines bezirklichen Amtes für Weiterbildung und Kultur ist.

Konzeption und Strategien für die Erwachsenenbildung in Berlin (bezieht sich auf §22)

Das Berliner Erwachsenenbildungsgesetz sieht zukünftig einen Erwachsenenbildungsbericht vor (§22). Die zuständige Senatsbildungsverwaltung veröffentlicht dabei mindestens alle drei Jahre einen schriftlichen Bericht als Mitteilung zur Kenntnisnahme. Grundlage für den Bericht werden dabei die



Förderschwerpunkte sein: „Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung legt nach Anhörung des Berliner Erwachsenenbildungsbeirats Förderschwerpunkte fest und veröffentlicht diese.“

Wir schlagen ergänzend dazu vor, dass in der Senatsbildungsverwaltung eine Weiterbildungskonzeption entwickelt wird. Dies ermöglicht über die Ziele öffentlich zu diskutieren - z.B. im Abgeordnetenhaus Berlin, im Erwachsenenbildungsbeirat oder auch in der Fachöffentlichkeit. An diesen Zielen können sich Bildungsstrategien ausrichten, auf deren Programmförderschwerpunkte entwickelt werden können. Eine Konzeption bietet eine umfassendere Zusammenstellung von Zielen und daraus abgeleiteten Strategien und Maßnahmen. Sie wäre Grundlage einer strategischen Planung, die sich an Zielen ausrichtet und daran auch gemessen werden kann.

Die Konzeption für die Erwachsenenbildung in Berlin sollte unser Ansicht nach dabei regelmäßig (ebenfalls in Abständen von mindestens 3 Jahren) fortgeschrieben werden.

Weiterbildungsangebote für Erwachsenenbildnerinnen und Erwachsenenbildner durch die Senatsverwaltung

Vor einigen Jahren bestand ein reichhaltiges Weiterbildungsangebot für Dozentinnen und Dozenten in der Erwachsenenbildung (Fortbildung für Weiterbildner). Dies ist leider durch die Haushaltskonsolidierung der letzten drei Legislaturperioden stark reduziert worden. Es wäre wünschenswert, dass sowohl dieses wichtige Angebot zukünftig eine bessere finanzielle Ausstattung erhielte als auch diese Aufgabe der Senatsverwaltung im zukünftigen Erwachsenenbildungsgesetz aufgenommen würde.

Es fällt auf, dass es im Entwurf des Erwachsenenbildungsgesetzes keine Bezüge zur beruflichen Weiterbildung gibt. Auch würde es sich lohnen darüber nachzudenken, welche weiteren Einrichtungen und Institutionen für die Erwachsenenbildung heute bereits wichtig sind oder werden könnten (z.B. die Bibliotheken, weitere Orte der Erwachsenenbildung in den Sozialräumen). Dies würde aber eine Entscheidung über dieses Erwachsenenbildungsgesetz zu diesem Zeitpunkt sicher erschweren.

Wir sind dabei zuversichtlich, dass das Erwachsenenbildungsgesetz ein wichtiger Meilenstein für die Erwachsenenbildung in Berlin sein wird. Wir wünschen uns daher eine gute Debatte hierzu im Abgeordnetenhaus von Berlin und absehbar auch hierzu einen Beschluss.

Inga Börjesson, Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung e.V.

Cornelius Bechtler, Bildungswerk für Alternative Kommunalpolitik e.V. (BiwAK)